



(A U S Z U G)

Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauches und der Schiff- fahrt auf dem Seehamer See, Ge- meinde Weyarn

Das Landratsamt Miesbach erläßt
gem. Art. 22, 27 Abs. 5 und Art. 75
Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung
vom 18. 9. 1981 (GVBl. S. 425) fol-
gende

VERORDNUNG:

§ 1

Der Gemeingebrauch und die
Schiffahrt auf dem Seehamer See,
Fl.Nr. 899, Gemarkung Holzolling,
Gemeinde Weyarn, werden zur
Verhütung von Gefahren für Leben
und Gesundheit wie folgt einge-
schränkt:

Es ist untersagt, den Seehamer See

- a) im Einlaufbereich für die beiden
Rohrkanäle zu den Pumpspei-
cherkraftwerken Leitzach I und
II Vagen (Bucht östlich der Ort-
schaft Großseeham) - Schutzzo-
ne A -
- b) beim Leitzachzulauf - Schutz-
zone B - und
- c) im Bereich des Mangfall-/
Schlierachzulaufes (einschließ-
lich der offenen Zulaufmün-
dungsstrecke, Fl.Nr. 889, Gem.
Holzolling) - Schutzzone C -
mit Wasserfahrzeugen und
Schwimmgeräten jeglicher Art zu
befahren. Zu den Wasserfahrzeugen
und Schwimmgeräten zählen
neben Booten aller Art, insbeson-
dere auch Windsurfgeräte,
Schlauchboote, Schwimmbretter
und Luftmatratzen. Ebenso ist es
untersagt in den bezeichneten See-
bereichen zu baden oder zu
schwimmen oder sie überhaupt zu
betreten.

Die Schutzbereiche beschreiben
sich folgendermaßen:

Schutzzone A:

Fluchtlinie zwischen dem südöstli-
chen Grenzstein des Grundstückes
Fl.Nr. 826, Gem. Holzolling und
der nordwestlichen Ecke des
Grundstückes Fl.Nr. 880, Gem.

Holzolling, unter knapper Umge-
hung der Bootssteganlagen beim
Bootsverleih Rauch südöstlich
Großseeham. Im übrigen bildet das
Seeufer die Grenze.

Schutzzone B:

Halbkreis im Radius von ca. 50 m
um die Einmündungsstelle des
Leitzachkanales, beginnend je-
weils an den beiden Landzungen,
die die Einmündungsbucht im
Nordosten und im Südwesten be-
grenzen; im übrigen Uferlinie.

Schutzzone C:

Offener Teil des Mangfall-/Schlie-
rachzulaufkanales vom überdeck-
ten Teil bis zur Einmündung in den
Seehamer See, kreisförmige Fläche
mit dem Durchmesser von ca.
120 m anschließend an die Kanal-
mündung.

Die einzelnen Schutzzonen sind in
dem Lageplan vom 29. 6. 1983
(M 1:5000, verkleinert), der am
Schluß als Anlage zu dieser Ver-
ordnung abgedruckt und der deren
Bestandteil ist, eingetragen und
besonders gekennzeichnet. Ge-
nauere Lagepläne im Originalmaß-
stab 1:5000 liegen bei der Gemein-
de Weyarn und beim Landratsamt
Miesbach zur Einsichtnahme auf.
In der Natur sind die Schutzzonen
durch Bojenabgrenzungen, soweit
notwendig auch durch Hinweis-
und Verbotsschilder, in den Ufer-
bereichen durch Einfriedungen
kenntlich gemacht.

§ 2

Die Einschränkungen des § 1 gel-
ten nicht für das Befahren, Be-
schwimmen und Betreten des See-
hamer Sees zu Rettungszwecken,
zu Zwecken der Unterhaltung des
Gewässers und der Benutzungsan-
lagen durch die dazu Verpflichteten
und zur Seebeaufsichtigung durch
die Gewässeraufsichtsbe-
hörden.

§ 3

Von den Verboten dieser Verordnung kann das Landratsamt Miesbach Ausnahmen zulassen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Ausnahme erfordern oder
2. die Beachtung der Verbote nach § 1 zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht, sofern Gefahren für Leben und Gesundheit nicht zu besorgen sind. Die Ausnahmen können befristet, unter Auflagen, Bedingungen oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 4

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 a Bayer. Wassergesetz kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 1 dieser Verordnung den Seehamer See befährt, darin schwimmt oder badet oder die Verbotszonen betritt,

2. den Seehamer See auf Grund einer nach § 3 dieser Verordnung zugelassenen Ausnahmen befährt oder betritt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

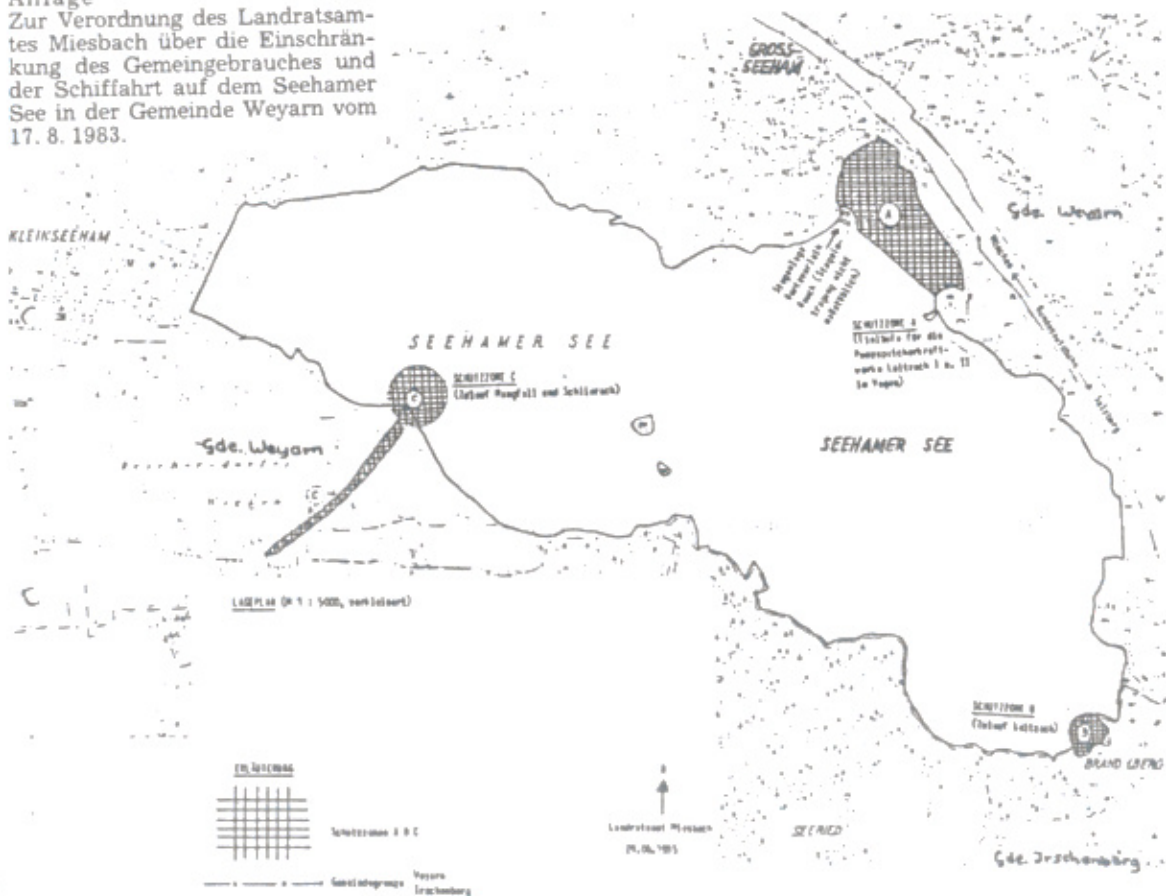
Miesbach, den 17. August 1983

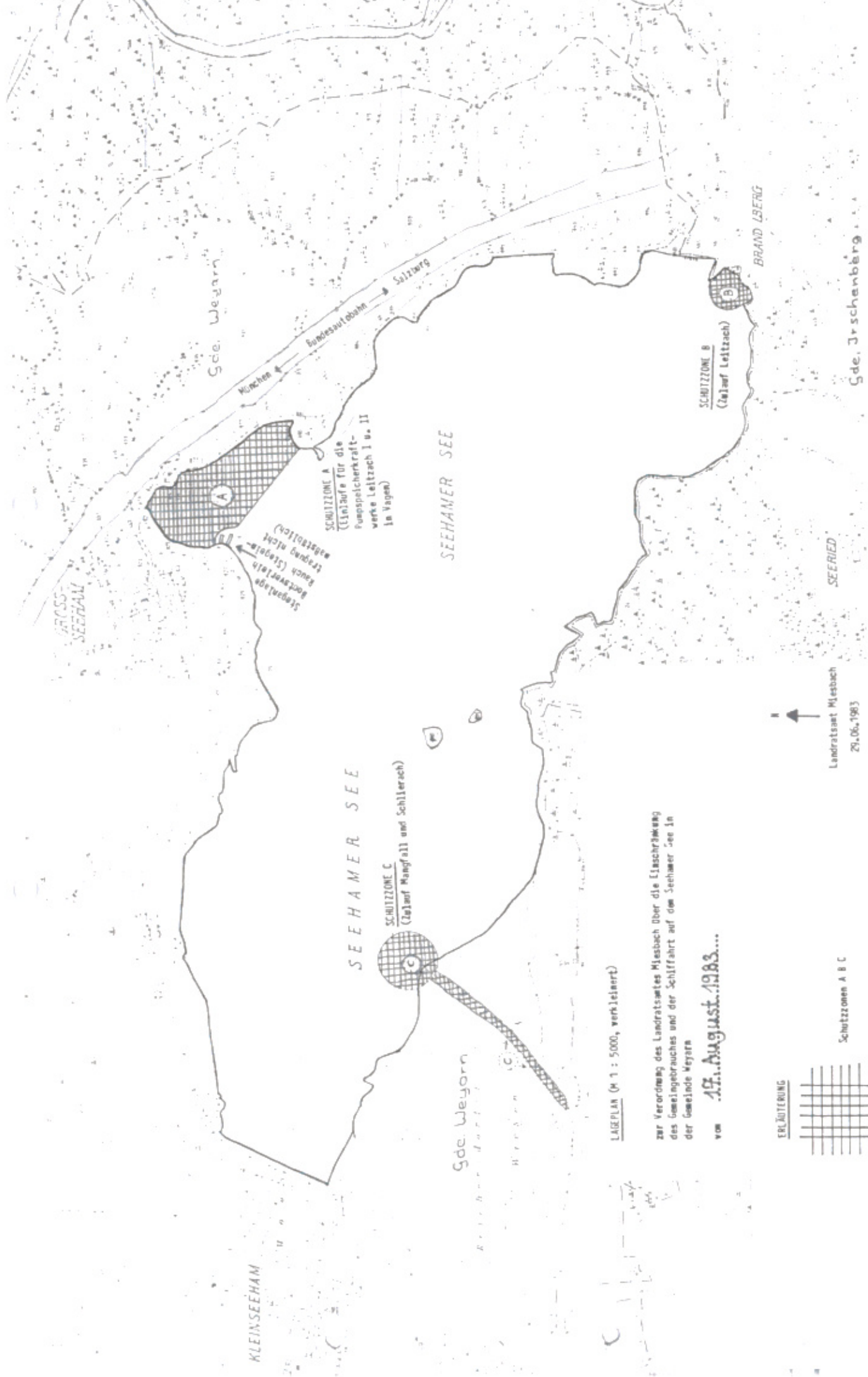
Landratsamt
gez. **Krones**
stellvertr. Landrat

Hinweis:

Für das Betreten der Eisfläche auf dem Seehamer See gilt die von der Gemeinde Weyarn gesondert zu erlassende Verordnung nach Art. 27 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1983 (GVBl. S. 1098).

Anlage
Zur Verordnung des Landratsamtes Miesbach über die Einschränkung des Gemeindegebrauches und der Schifffahrt auf dem Seehamer See in der Gemeinde Weyarn vom 17. 8. 1983.





SCHUTZZONE A
 (Erlauf für die
 Pumpsäckerkraft-
 werke Leitzaach I u. II
 in Vagen)

Steigleite
 Bach (Stegleite)
 Bach (Stegleite)
 Bach (Stegleite)
 Bach (Stegleite)

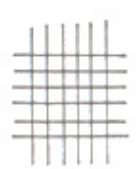
SCHUTZZONE C
 (Erlauf Mangfall und Schlierlach)

SCHUTZZONE B
 (Erlauf Leitzaach)

LAGEPLAN (M 1 : 5000, verkleinert)

zur Verortung des Landratsamtes Miesbach über die Einschränkung
 des Gemeindegebrauches und der Schifffahrt auf dem Seehamer See in
 der Gemeinde Weyern
 vom 15. August 1983.....

ERLÄUTERUNG



----- Gemeindegrenze
 Weyern
 Irnschenberg

Landratsamt Miesbach
 29.06.1983

Änderungsverordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs und der Schifffahrt auf dem Seehamer See

Das Landratsamt Miesbach erlässt gem. Art. 22, 27 Abs. 5 und Art. 75 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), n. F., folgende Änderungsverordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung des Landratsamtes Miesbach über die Regelung des Gemeingebrauchs und der Schifffahrt auf dem Seehamer See, Gemeinde Weyarn v. 17.08.1983, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach Nr. 11 v. 07.09.1983 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Aus Gründen des Naturschutzes ist in der Zeit vom 01.12. bis 14.04 jeden Jahres die Ausübung des Wassersports, insbesondere das Windsurfen, Segeln, Kite-Sailing und auch sonstige Bootsfahrten (mit Ausnahme der Fischerei und der in § 2 genannten Fahrten für Rettungszwecke, Gewässerunterhaltung und Kraftwerksbetrieb) untersagt.“

§ 2

In § 4 der o. g. Verordnung vom 17.08.1983 wird die Summe „10 000 DM“ geändert in „5 000 €“.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Miesbach, 28.10.05

Norbert Kerkel
Landrat